

Volkspartei



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei, August Wöginger (Klubobmann), Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, Tel.: +43 40110 - DW 0, office@oevpklub.at, www.oevpklub.at;

Die Volkspartei, Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien, Tel.: +43 40126 – DW 0, email@oevp.at, www.dievolkspartei.at;

Redaktion: Mag. Iris Brüggler, Mag. Elisabeth Halvax Gestaltung, Satz & Layout: Die Volkspartei Druck: Gerin Druck GmbH, Gerinstraße 1-3, 2120 Wolkersdorf Im Jänner 2023

Inhaltsverzeichnis

04 VorwortBundeskanzler Karl Nehammer/Klubobmann August Wöginger.

HILFE, DIE ANKOMMT.

- **06 Kapitel 1** Für jede/n etwas.
 - 11 Kapitel 2
 Für unsere Familien.
 - Kapitel 3
 Für unsere Pensionistinnen und Pensionisten.
- Kapitel 4 Für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie im Pflegebereich Tätige und Auszubildende.
- 19 Kapitel 5
 Für unsere Betriebe.
- **24 Kapitel 6** Für unsere Bäuerinnen und Bauern.
- 28 Kapitel 7 Für unsere Gemeinden und Städte.
- **30** Entlastungsrechner



Krisenbedingt stehen wir vor großen Herausforderungen, die aber mit hist<mark>orisch</mark>er Entlastung abgefedert werden. Mit Beschlüssen in Nationalratssitzungen machte der ÖVP-Parlamentsklub diese Mega-Unterstützungen nicht nur sichtbar, sondern auch spürbar.



In Krisenzeiten – wie wir sie in den vergangenen Jahren erlebt haben – muss der Staat helfen und das Notwendige zur Verfügung stellen. Und das tut diese Bundesregierung gerade in Anbetracht der Teuerungen, die eine große Belastung für die Menschen und unser Land sind. Wir haben gehandelt und historische Maßnahmen im Sinne der Österreicherinnen und Österreicher ergriffen.

Schon während der Pandemie haben wir umfassende Schritte für die Bevölkerung, die Unternehmen sowie für Gesundheit und Leben gesetzt. Etwa die ökosoziale Steuerreform mit der Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 auf 20 Prozent sowie der zweiten Stufe auf 30 Prozent, das höhere Pendlerpauschale, die Erhöhung des Familienbonus oder die Auszahlung eines Klima- sowie Anti-Teuerungsbonus, um nur einige Beispiele zu nennen. Diesen Pfad setzen wir auch 2023 fort. Wir sorgen dafür dass mehr zum Leben bleibt und unser Wirtschaftsstandort attraktiver wird.

Das zeigen auch die über 50 Milliarden Euro, die wir gegen Teuerung, Inflation und Energiekrisen auf den Weg gebracht

haben, um die Menschen bestmöglich zu unterstützen. Die Kalte Progression, also die schleichende Steuererhöhung, wurde nach jahrzehntelanger innenpolitischer Diskussion mit Anfang 2023 abgeschafft. Die Menschen werden das in der Geldtasche spüren. Zudem kommt es zu einer Valorisierung von Familien- und Sozialleistungen: die Familienbeihilfe oder das Kinderbetreuungsgeld werden damit beispielsweise automatisch angehoben.

Anti-Teuerungspakete sorgen sowohl für kurzfristige Entlastung als auch für nachhaltige, strukturelle Änderungen. Die Menschen und der Standort profitieren unter anderem von der Stromkostenbremse, der treffsicheren Pensionsanpassung sowie vom Energiekostenzuschuss für Betriebe und von einem Paket für die Land- und Forstwirtschaft. Zudem gibt es die Energie-Krisen-Beiträge "Fossile Energieträger" bzw. "Strom". Dabei werden Gewinne/ Erlöse, die aufgrund der extrem hohen Energiepreise entstanden sind, von Energieunternehmen abgeschöpft. Diese dienen wiederum zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen. Gerade in Anbetracht der großen Herausforderungen, vor denen wir stehen, brauchen die Bürgerinnen und Bürger einen verlässlichen Partner – dieser Partner sind wir als Volkspartei.

In der Regierung und im Parlament setzen wir weiterhin die notwendigen Maßnahmen für Entlastung, den Erhalt von Wohlstand, den Erhalt von Arbeitsplätzen und einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Entwicklungsstandort. Wie Sie im Jahr 2023 konkret von den Entlastungen profitieren, zeigt diese Broschüre in Form eines Überblicks.



Hilfe, die ankommt. Für jede/n etwas.

1.1. Abschaffung der Kalten Progression und Valorisierung

Die schleichende Steuererhöhung wurde mit 1. Jänner 2023 abgeschafft. Konkret bedeutet das: mehr Lohn, aber nicht mehr Steuern. Bisher waren Steuerzahler/innen ab einer Einkommensgrenze von 11.000 Euro steuerpflichtig – ab 2023 liegt diese Grenze bei 11.693 Euro. So steigen alle Tarifstufen in den kommenden Jahren um den Inflationswert.

→ Entlastung 2023: 1,85 Milliarden Euro; Gesamtentlastung bis 2026: rund 20 Milliarden Euro.

Zusätzlich kommt es zu einer Valorisierung der Sozial- und Familienleistungen – siehe Kapitel 2.

1.2. Ökosoziale Steuerreform

- Mit der Senkung der dritten Steuerstufe 2023 wird der Umbau des Steuersystems auf Arbeitnehmer/innenseite abgeschlossen: Für Einkommen zwischen 32.075 und 62.080 Euro (Beginn 4. Stufe) wird der Steuersatz von 42 auf 40 Prozent gesenkt. Das bringt einem/einer Steuerzahler/in mit einem durchschnittlichen Einkommen bis zu 580 Euro Entlastung pro Jahr.
- Regionaler Klimabonus in vier Stufen ab 2023 [100 bis 200 Euro].
- Mitarbeiter-Gewinn-Beteiligungsmodell bis zu 3.000 Euro steuerfrei.

Kalte Progression – Für 2023

Einkommensteuer Tarifgrenzen 2022 in €	Tarifgrenzen neu	Steuersatz
bis 11.000 4 6,3 %	bis 11.693	0%
18.000 4-6,3%	19. 134	20%
31.000	32.075	30%
60.000 + 3,47%	62.080	41%
90.000 + 3,47 %	93.120	48%
ab 90.000	ab 93.120	50%

Verkehrsabsetzbetrag	Verkehrsabsetzbetrag neu	
400 Euro 45,2 %	421 Euro	
690 Euro (erhöht)	726 Euro (erhöht)	
650 Euro (Zuschlag)	684 Euro (Zuschlag)	

Quelle: BMF

- Steuer- und abgabenfreie Prämie von bis zu 3.000 Euro.
- Absetzbetrag für Arbeitnehmer/innen je nach Arbeitnehmer/innen-Veranlagung (analog Pensionistenabsetzbetrag).
- Neue Beträge für die Steuerstufen: Bisher waren Steuerzahler/innen ab einer Einkommensgrenze von 11.000 Euro steuerpflichtig – in diesem Jahr liegt diese Grenze bei 11.693 Euro – siehe Tabelle auf Seite 7

1.3. Stromkostenbremse

- Die Stromkostenbremse sorgt für eine Unterstützung von durchschnittlich 500 Euro pro Jahr und Haushalt. Pro Haushalt werden maximal 2.900 Kilowattstunden (ca. 80 Prozent eines durchschnittlichen Haushalts) des Verbrauchs vom Bund gefördert, darüber hinaus müssen die Marktpreise bezahlt werden. Es werden zehn Cent pro Kilowattstunde angenommen, der obere Schwellenwert liegt bei 40 Cent pro Kilowattstunde. Das bedeutet: Wer 40 Cent pro Kilowattstunde zahlen muss, erhält 30 Cent vom Staat. Für die Stromkostenbremse ist kein Antrag notwendig. Sie gilt bis 30. Juni 2024.
- Um sozial schwächere Haushalte zu unterstützen, gibt es für jene Haushalte, die aufgrund eines niedrigen Einkommens von der GIS befreit sind, einen zusätzlichen Abschlag von 75 Prozent der Netzkosten. Das betrifft rund 300 000 Menschen
- Für Haushalte, in denen mehr als drei Personen leben, gibt es in einem weiteren Schritt die Möglichkeit, einen Antrag auf ein zusätzliches Kontingent zu stellen.
- Rund vier Milliarden Euro, je nach Preisentwicklung, stellt die Bundesregierung in Summe für diese Entlastungsmaßnahme bereit.

Abschaffung der Kalten Progression

Beispiel 1

Ein Vollzeitbeschäftigter mit einem monatlichen Gehalt von 3.171 Euro brutto erspart sich:

	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Lohnsteuer	391	901	1.271	1.544	4.107

Beispiel 2

Ein Unselbstständiger mit einem monatlichen Einkommen von 2.161 Euro brutto erspart sich:

	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Lohnsteuer	371	810	1.105	1.276	3.561

Quelle: BMF

1.4. Weitere Maßnahmen gegen die Teuerung

- Senkung der Erdgas- und der Elektrizitätsabgabe bis 30. Juni 2023 um 90 Prozent.
- Verlängerung der Einreichfrist für den 150 Euro-Energiekostenausgleich bis 31. März 2023.
- Erhöhung des Pendlerpauschales um 50 Prozent und Vervierfachung des Pendlereuro bis 30. Juni 2023 → Das sind rund 220 Millionen Euro Entlastung allein im Jahr 2023.
- Aussetzen der Ökostrom-Pauschale und Entfall des Ökostromförderbetrages – das entlastet pro Jahr und Haushalt um 90 bis 100 Euro.
- Gebührenbremse wird gezogen.
- Einmaliger Wohn- und Heizkostenzuschuss im Jahr 2023 an die Bundesländer in Höhe von 450 Millionen Euro.

- Aufstockung der Mittel zur Wohnungs- und Energiesicherung um 50 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 zur Abfederung der Teuerung ("Wohnschirm").
- Kosten für Netzverluste werden zum Teil vom Staat übernommen. → Entlastung 260 Millionen Euro für das erste Halbjahr 2023.
- Zivil- und Grundwehrdiener erhalten 536 statt bisher knapp 363 Euro.
- Projekte zur einheitlichen Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen auch außerhalb des Arbeitsplatzes starten.
- Windkraft und Photovoltaik-Projekte werden im Rahmen der "Investitionsoffensive Energieunabhängigkeit" mit insgesamt 250 Millionen Euro gefördert.
- Teuerungsabsetzbetrag: Arbeitnehmer/innen mit einem Einkommen bis zu 18.200 Euro erhalten 500 Euro und jene mit einem Einkommen bis zu 24.500 Euro einen anteilsmäßigen Betrag ausbezahlt. Dieser kann Anfang 2023 mit der Arbeitnehmerveranlagung für 2022 beantragt werden.

99

Mit der Stromkostenbremse zeigen wir den Menschen in unserem Land, dass wir sie mit den hohen Energiepreisen nicht alleine lassen.

Karl Nehammer Bundeskanzler und Bundesparteiobmann







KAPITEL 2

Hilfe, die ankommt. Für unsere Familien.

- Sozial- und Familienleistungen sind seit 1. Jänner 2023 erstmalig entsprechend der jährlichen Valorisierungsautomatik angepasst. Davon betroffen sind: Kranken-, Reha- und Wiedereingliederungsgeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe, Schülerbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Familienbeihilfe, Schulstartgeld, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag.
 → Das sind 363 Millionen Euro zusätzlich!
- Alle Frei- und Absetzbeträge werden seit 2023 valorisiert. Das betrifft Alleinverdiener-, Alleinerzieherund Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag und den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, SV-Rückerstattung und den SV-Bonus.

- Auch die bereits 2022 erfolgte Erhöhung des Kindermehrbetrags von 360 auf 550 Euro pro Kind entlastet die Familien.
- Vorziehen des erhöhten Familienbonus in Höhe von 2.000 Euro pro Kind bzw. für Kinder ab 18 Jahren in Höhe von 650 Euro und Erhöhung des Kindermehrbetrags in Höhe von 550 Euro mit Veranlagung 2022. Die Auszahlung dazu erfolgt 2023.
- Das Schulstartgeld wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe zudem im August statt wie bisher im September ausbezahlt werden.
- Keine Anrechnung des Familienzeit-Bonus auf das Kinderbetreuungsgeld mehr: Konkret werden die 700 Euro nicht mehr vom Kinderbetreuungsgeld abgezogen, wenn man zuerst im Papamonat und anschließend in Karenz ist. Ziel ist es, den Anreiz für die Väterbeteiligung deutlich zu erhöhen. Zusätzlich wurde die Zuverdienstgrenze beim Bezug des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes von 16,200 auf 18,000 Euro angehoben.
- Anhebung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe von 7.600 auf 7.800 Euro pro Jahr, um eine geringfügige Beschäftigung zu ermöglichen.



Die Sozial- und Familienleistungen werden ab 1. Jänner 2023 laufend angepasst. Ein wichtiger Schritt für die soziale Absicherung der Menschen.

August Wöginger Klubobmann







KAPITEL 3

Hilfe, die ankommt. Für unsere Pensionist/innen.

3.1. Abschaffung der Kalten Progression und Valorisierung

Schleichende Steuererhöhungen nach Pensionserhöhungen wurden mit 1. Jänner 2023 – siehe Kapitel 1 – abgeschafft. Das bringt eine effektive Entlastung für alle steuerzahlenden Pensionist/innen. Bei einer Monatspension von 1.582 Euro brutto gibt es beispielsweise eine Entlastung von 371 Euro im Jahr 2023. Jedes Jahr wird die Entlastung größer, 2026 beträgt diese bereits 1.404 Euro.

 Alle Frei- und Absetzbeträge werden valorisiert. Das betrifft bei den Pensionist/innen den Pensionistenabsetzbetrag und die SV-Rückerstattung sowie den SV-Bonus.

3.2. Pensionserhöhung 2023

- 5,8 Prozent für alle Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung entsprechend dem gesetzlichen Anpassungsfaktor (Inflation August 2021 – Juli 2022). Ausnahme: ab 5.670 Euro Pension Pauschalbetrag von 329 Euro.
- Ausgleichszulagen-Richtsatz steigt von 1.030 auf 1.110 Euro pro Monat.
 Das entspricht einer Erhöhung von 7,8 Prozent, inklusive der Direktzahlung bis über zehn Prozent.
- Direktzahlung: 30 Prozent der monatlichen Pensionsleistung, max. 500 Euro (voller Betrag bis 2.000 Euro Bruttopension, Ausschleifregelung bis 2.500 Euro) die Auszahlung erfolgt im März 2023.
- Neupensionist/innen erhalten anstelle der nach Monaten entsprechend dem Pensionsantritt abgestuften Pensionshöhe mindestens die Hälfte der für das ganze Jahr vorgesehenen Pensionserhöhung, auch wenn sie erst im zweiten Halbjahr vor der Erhöhung die Pension angetreten haben.
- Rund vier Milliarden Euro Gesamtleistung für unsere Pensionist/innen im Jahr 2023.

99

Die Pensionsanpassung ist ein gutes und ausgewogenes Paket. Sie ist sozial treffsicher, gerecht und eine wichtige Unterstützung in diesen herausfordernden Zeiten.

Elisabeth Scheucher-Pichler Abgeordnete zum Nationalrat



So erhöht sich Ihre Pension:

Beispiel 1

Gerda war lange Zeit zuhause und als Sprechstundenhilfe bei einem Arzt tätig. Sie bezieht eine Mindestpension.

Beispiel 2

Manfred war Vollzeitangestellter (1.500 Euro Bruttopension 2022) bei einem Versicherungsunternehmen.

Ausgleichszulage	Gerda	Manfred
Bruttopension monatlich in 2022	€ 1 030,49	€ 1500,00
Pensionserhöhung 5,8% mtl. brutto	€ 59,77	€ 87,00
Sockelbetrag Ausgleichszulage mtl. brutto	€ 20,00	-
erhöhte Bruttopension 5,8% mtl.	€ 1 110,26	€ 1 587,00
Direktzahlung (30% Bruttopension 2023, max. 500 Euro) ganzes Jahr - steuer- und abgabenfrei	€ 333,08	€ 476,10
Direktzahlung monatlicher Anteil (steuer- und abgabenfrei)	€ 27,76	€ 39,68
Bruttopension 2023 monatlich	€ 1 138,01	€ 1 626,68
entspricht Pensionserhöhung von	10,43%	8,44%
Kalte Progression		
6 .0007	6.07.00	6 006 00

Gesamt 2023	€ 83,00	€ 226,00
Kalte Progression mtl. 2023	€ 6,92	€ 18,83
Bruttopension 2023 mtl. + Kalte Progression 2023	€ 1144,93	€ 1 645,51
entspricht Pensionserhöhung von	11,11%	9,70%



Hilfe, die ankommt.

Für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie im Pflegebereich Tätige und Auszubildende.

Die größte Pflegereform der vergangenen Jahrzehnte wurde bereits 2022 in Angriff genommen und wird heuer fortgesetzt. Das Paket umfasst etwa 20 Maßnahmen mit einem Volumen von etwa einer Milliarde Euro für den Pflegeberuf, die Ausbildung sowie für Pflegebedürftige und oflegende Angehörige.

- Gehaltszuschlag für im Pflegebereich Beschäftigte:
 Bis Ende 2023 stellt der Bund insgesamt 570 Millionen
 Euro zur Verfügung. Im Dezember wurde die Hälfte
 davon flächendeckend als Einmalzahlung in der Höhe
 von 2.000 Euro brutto inklusive Dienstgeberabgaben
 ausbezahlt. Der Anteil für 2023 soll als monatlicher
 Gehaltszuschlag abgegolten werden.
- Pflegestipendium: Seit 1. Jänner 2023 erhalten
 Personen, die an AMS-Ausbildungen zum Umstieg in
 einen Pflegeberuf teilnehmen, mindestens 1.400 Euro
 monatlich zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten.
 Die Genehmigung erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Beratung durch das AMS vor Beginn der
 Ausbildung, wobei auch Personen mit abgeschlossener
 Erstausbildung gefördert werden können. Auch
 Menschen, die sich bereits seit 1. September 2022 in
 Pflegeausbildungen befinden, können seit 1. Jänner
 2023 mittels Antrag beim AMS das Pflegestipendium
 in Anspruch nehmen.
- Die Qualifizierungsförderung, also die Weiterbildung von Arbeitskräften im aufrechten Dienstverhältnis im Pflegebereich, soll im Laufe des Jahres 2023
 75 Prozent (statt bisher nur 60 Prozent) der Kurs- und Personalkosten betragen.
- Pflege-Ausbildungszuschuss: Bereits seit 1. September 2022 erhalten Erstauszubildende in einem Pflegeberuf einen Ausbildungszuschuss von mindestens 600 Euro pro Monat. Die Regelung gilt für Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie Fachhochschulen.
- Der Ausbildungszuschuss und das Pflegestipendium gelten auch für die Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen. Künftig erhalten somit alle 5.500 Schüler/ innen in Sozialbetreuungsberufen zwei bzw. drei Jahre lang 600 Euro pro Monat. Inkludiert wird auch die Behindertenbealeitung.

Schüler/innen von berufsbildenden Schulen für Pflegeberufe erhalten den Ausbildungszuschuss für die Dauer ihrer Praktika.

- Bonus für pflegende Angehörige: Ab Pflegestufe 4
 erhält die Hauptpflegeperson (selbst- oder weiterversicherte pflegende Angehörige) eine jährliche Sonderzuwendung in der Höhe von 1.500 Euro. Auf Antrag soll dieser Bonus insbesondere nach einem Jahr Pflege auch an Pensionist/innen ausbezahlt werden.
- Für die Erhöhung der Zuschüsse zur 24h-Betreuung sind vom Bund 16 Millionen Euro vorgesehen. Es sollen neue und besser geförderte Modelle ausgearbeitet werden.
- Durch den Demenz-Zuschlag (45 statt 25 Stunden werden monatlich als Pflegebedarf angerechnet) wird in den meisten Fällen auch das Pflegegeld erhöht.
- Die erhöhte Familienbeihilfe wird nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet. Von dieser Maßnahme profitieren rund 45.000 Personen, die 60 Euro pro Monat mehr erhalten

99

Einen Großteil der Pflegereform nimmt die Gehaltserhöhung für die Beschäftigten in diesem Sektor ein. Bis Ende 2023 stellt der Bund 570 Millionen Euro zur Verfügung.

Michael Hammer Klubobmann-Stellvertreter







CAPITEL 5

Hilfe, die ankommt. Für unsere Betriebe.

5.1. Ökosoziale Steuerreform:

- Senkung der Körperschaftsteuer um bis zu 900
 Millionen Euro pro Jahr. Konkret wird die Körperschaftsteuer 2023 von 25 auf 24 und im Jahr 2024 weiter auf 23 Prozent gesenkt. Davon profitieren rund 80.000 österreichische Unternehmen.
- Senkung der Lohnnebenkosten des Familienlastenausgleichsgesetzes ab 2023 von 3,9 auf 3,7 Prozent.
 → Jährliche Entlastung: etwa 350 Millionen Euro.

Damit haben Unternehmen mehr Geld, das beispielsweise für die Beschäftigung neuer Mitarbeiter/innen oder in Aus- und Weiterbildungen für bestehende Arbeitnehmer/innen verwendet werden kann.

 Anhebung der Pauschalierungsgrenze für Kleinunternehmer/innen von 35.000 auf 40.000 Euro
 Entlastungsvolumen fünf Millionen Euro jährlich.

Bauunternehmen mit 200 Beschäftigten Senkung der Lohnnebenkosten Senkung der Lohnnebenkosten

5.2. Energiekostenzuschuss bzw. Pauschalförderung

Wir helfen den Unternehmen mit Energiekostenzuschüssen [UEZG-Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz] – dafür werden inklusive einer Pauschalförderung zusätzliche Milliarden zur Verfügung gestellt.

Abgewickelt werden die Zuschüsse im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Energiekostenzuschuss 1:

- Dieser unterstützt energieintensive Unternehmen bei ihren Mehrkosten für Energie. Diese erste Förderung orientiert sich am EU-Krisenrahmen und sieht vier Förderstufen vor.
- Förderzeitraum: Februar 2022 bis Ende Dezember 2022 – eigene Antragsphase für das vierte Quartal, in dem die Förderung von Dampf in der ersten Stufe hinzukommt
- Im Rahmen des Energiezuschusses 1 wurden bereits die ersten Auszahlungen an Unternehmen getätigt.

Energiekostenzuschuss 2:

- Unternehmen werden 2023 weiterhin von den hohen Energiekosten entlastet. Insgesamt gibt es fünf Förderstufen. In den ersten beiden Stufen bis zu einer Fördersumme von vier Millionen Euro entfällt die Voraussetzung des Nachweises einer Mindest-Energieintensität.
- Die Förderintensität wird in der ersten Stufe von 30 auf 60 Prozent verdoppelt und in der zweiten Stufe von 30 auf 50 Prozent erhöht. Das heißt, dass in der ersten Stufe 60 Prozent des Kostenanstiegs bei den Mehrkosten von Energie gefördert werden.
- Gefördert werden in der ersten Stufe unter anderem folgende Energieformen: Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte. Dampf und Heizöl.
- Förderzeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember 2023.
- Antragstellung bis 15. Februar 2023 über den aws-Fördermanager.
- Pro Unternehmen können für 2023 Zuschüsse von 3 000 Furo bis 150 Millionen Furo ausbezahlt werden.

5.3. Strompreiskompensation:

Förderung für Unternehmen, die besonders hohe Zertifikatspreise zu zahlen haben (SAG – Strompreisausgleichsgesetz). Diese sollen um bis zu 75 Prozent der indirekten CO₂-Kosten entlastet werden. Um eine Förderung ansuchen können z.B. Unternehmen, die Produkte wie Lederbekleidung, Holz, Papier, Stahl oder Chemikalien herstellen. Anträge können Unternehmen mit sehr hohem Jahresstromverbrauch stellen. Mit der Abwicklung der Förderung wird voraussichtlich die Austria Wirtschaftsservice GmbH betraut Unternehmen die um Förderung ansuchen, sollen ein eigenständiges "Energieaudit" zur Energieeffizienz oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltbetriebsprüfung durchführen und innerhalb eines "angemessenen Zeitraums" umsetzen.

5.4. Weitere Maßnahmen gegen die Teuerung:

• Klima- und Transformationsoffensive: Ab sofort werden von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft 600 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die in den Forschungs- und Wirtschaftsstandort fließen sollen. Die Programme stehen für alle zukunftsträchtigen Technologien offen. Gefördert wird in folgenden Zweigen: Forschungs- und Technologie-entwicklungsförderung, Standort- und Investitionsförderung, Qualifizierungsmaßnahmen. Unternehmen von Startups und Klein- und Mittelbetrieben bis hin zu Leitbetrieben können davon profitieren.

- Liquiditätshilfe in Form einer Herabsetzung der Vorauszahlungen der Körperschaft- und Einkommensteuer-Zahlungen bis 30. Juni 2023.
- Teuerungsausgleich: Einmalige, außerordentliche Beitragsgutschrift in Höhe von 100 bis 500 Euro für Selbstständige mit geringem Einkommen.
- Paket zur Unterstützung von Betrieben zum raschen Umstieg auf alternative dekarbonisierte Antriebsformen von 120 Millionen Euro bis 2023.
- Verlängerung des Digi-Schecks für Lehrlinge mit bis zu dreimal 500 Euro pro Jahr bis 2024. Lehrlinge können damit Weiterbildungen um bis zu 500 Euro im Jahr absolvieren, zum Beispiel im Bereich Digitalisierung, aber auch im Ressourcenmanagement oder Klimaschutz.

77

Während andere Länder belasten, um ihre Budgets zu sanieren, entlasten wir, um für die Wirtschaft attraktiv zu bleiben und Investitionen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Peter Haubner Klubobmann-Stellvertreter und ÖVP-Wirtschaftssprecher





Hilfe, die ankommt. Für unsere Bäuerinnen und Bauern.

Zusätzlich zu den im ersten und zweiten Kapitel angeführten Maßnahmen sowie zum 110 Millionen Euro schweren Versorgungssicherungspaket und den neun Millionen Euro für den Geschützten Anbau, die bereits 2022 ausbezahlt wurden, gibt es weitere Entlastungen für die Bäuerinnen und Bauern.

Nähere und laufend aktuelle Informationen unter: www.landwirtschaft.at

6.1. Ökosoziale Steuerreform – Rückvergütung CO₂-Bepreisung:

Diese Entlastungsmaßnahme wird die CO_2 -Bepreisung für die Land- und Forstwirtschaft pauschal auf Basis des durchschnittlichen Gasölverbrauchs in Liter je Hektar differenziert nach der Bewirtschaftungsart abgelten. Der Antrag auf die Rückvergütung der CO_2 -Bepreisung ist jährlich im Rahmen des Mehrfachantrags an die AMA zu stellen. Die erstmalige Auszahlung für das Jahr 2022 erfolgt im zweiten Quartal 2023.

6.2. Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft:

Abwicklungsstelle ist die AMA. Die Auszahlung erfolgt für Stufe 1 (pauschaler Zuschuss mit Flächen- und Tierbezug) im zweiten Quartal 2023 sowie für Stufe 2 (verbrauchsabhängiger Zuschuss) im zweiten Halbjahr 2023. Volumen: 120 Millionen Euro.

Das bringt der Stromkostenzuschuss



Mittlerer Ackerbaubetrieb

Jahresverbrauch Strom: 2.400 kWh Fläche: 40 ha Ackerland

Gesamt:

248 Euro Entlastung

Mittlerer Veredelungsbetrieb mit Stiermast

Jahresverbrauch Strom: 9.300 kWh Fläche: 30 ha Ackerland Großvieheinheit: 50 Masttiere

Gesamt:

966 Euro Entlastung



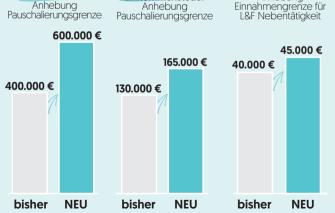
6.3. Anpassung bei Pauschalierungsgrenzen:

- Zum ersten Mal seit der Einführung des Euro im Jahr 2002 ist es gelungen, steuerliche Grenzen im Rahmen der Pauschalierungsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft anzuheben.
- Anhebung der Umsatzgrenze von 400.000 auf 600.000 Euro im Bereich der agrarischen Einkommensteuerpauschalierung.
- Anhebung der Einheitswert-Grenze für teilpauschalierte Betriebe von 130.000 auf 165.000 Euro, was zu Verwaltungsvereinfachungen führen soll.
- Anpassung der Einnahmengrenze für bäuerliche Nebentätigkeiten wie der Direktvermarktung von bisher 40.000 auf künftig 45.000 Euro.

Entlastungsmaßnahmen L&F

Umsatzsteuer

26



Finkommensteuer

Anhebuna

6.4. Weitere Maßnahmen gegen die Teuerung:

- Temporäre Agrardieselrückvergütung: Es erfolgt eine Rückvergütung von sieben Cent/Liter Gasöl, basierend auf einem durchschnittlichen Gasölverbrauch in Liter/ Hektar und differenziert nach Bewirtschaftungsarten. Anspruchsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Vergütungszeitraum 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2023. Die Antragstellung erfolgt durch eine Überarbeitung des Mehrfachantrags 2022, und die Auszahlung erfolgt im zweiten Quartal 2023.
- Fördermaßnahmen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): Mit der Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik in Österreich gibt es für die Bäuerinnen und Bauern Stabilität und Planbarkeit für die nächsten Jahre. Die Antragsmöglichkeit für 2023 ist am 3. November 2022 gestartet. Insgesamt stehen rund 1,8 Milliarden Euro pro Jahr für eine nachhaltige und familiengeführte Landwirtschaft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.



Der Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft gibt unseren Bauernfamilien wieder mehr Luft zum Atmen und kommt zielgerichtet und unbürokratisch an.

Georg Strasser ÖVP-Klubobmann-Stellvertreter, ÖVP-Agrarsprecher und Bauernbundpräsident







Hilfe, die ankommt. Für unsere Gemeinden und Städte.

Bereits in der Vergangenheit konnten unsere Gemeinden und Städte durch Unterstützungen die dringend notwendigen Investitionen in die Infrastruktur und den Klimaschutz tätigen. Nun gibt es ein weiteres viertes Gemeindepaket:

Investitionszuschuss von einer Milliarde Euro für 2023 und 2024: Aufgeteilt auf die einzelnen Bundesländer sind das rund 31 Millionen für das Burgenland, 62 Millionen für

Kärnten, 180 Millionen für Niederösterreich, 163 Millionen für Oberösterreich, 62 Millionen für Salzburg, 137 Millionen für die Steiermark, 82 Millionen für Tirol, 44 Millionen für Vorarlberg und 240 Millionen für Wien.

Investitionsmöglichkeiten:

- 500 Millionen Euro stehen für breit gefasste Investitionen zur Verfügung, wie beispielsweise für Investitionen in Straßensanierungen sowie den Ausbau von Schulen und Kindergärten.
- Ein weiterer Schwerpunkt liegt mit 500 Millionen Euro bei Investitionen in Energieeffizienz sowie im Umstieg auf erneuerbare Energie.
- Auch umweltfreundliche Heizsysteme im kommunalen Bereich können gefördert werden.
 Darüber hinaus können die Gemeinden in andere infrastrukturelle Maßnahmen investieren.
- Die Bundesregierung ermöglicht den Gemeinden außerdem, einen Teil der Mittel zur Unterstützung von gemeinnützigen oder kirchlichen Organisationen zu verwenden, die in Anbetracht steigender Preise finanziell unter Druck stehen

77

Mit dieser neuerlichen Gemeindemilliarde kommen wir unserer Verantwortung nach, unterstützen die österreichischen Gemeinden und Städte und schützen sie vor finanziellen, krisenbedingten Einbußen.

Manfred Hofinger ÖVP-Gemeindesprecher

66



Drei Anti-Teuerungspakete sorgen bis 2026 sowohl für kurzfristige Entlastung als auch für nachhaltige, strukturelle Änderungen. Verschaffen Sie sich mit dem Entlastungsrechner des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) einen Überblick und berechnen Sie Ihre persönliche Entlastung:

www.bmf.gv.at/entlastungsrechner



Bildnachweis: Cover: istock/g-stockstudio; S.3-4: ÖVP intern; S.6: istock/dusanpetkovic; S.10: ÖVP intern; S.11: istock/halfpoint; S.12: Sabine Klimpt; S.13: istock/blackCat; S.16: istock/SDI Productions; S.18: Sabine Klimpt; S.19: istock/monkeybusinessimages; S.23: Sabine Klimpt; S.24: istock/SuzanaMarkovic; S.27: Sabine Klimpt; S.28: Gemeinde Sigharting; S.30: istock/Geber89: Rückseite: istock/Sarinyapinngam

